



# Der Blick in die Glaskugel

## ZUR AUSSAGEKRAFT UND BEDEUTUNG DER RENTENANWARTSCHAFTSMITTEILUNG FÜR DIE INDIVIDUELLE VORSORGEPLANUNG

**Z**u den Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Apotheker. So wird jede Werbung flankiert, die im Zusammenhang mit Medikamenten steht. Und so ähnlich verstehen sich auch die Hinweise zur Anwartschaftsmitteilung, die die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe jährlich an ihre Mitglieder versendet. Doch wie sind die einzelnen Zahlen zu deuten? Und wie verlässlich und garantiert sind die gemachten Hochrechnungen? Das sind nur zwei von vielen Fragen rund um die Anwartschaftsmitteilung. Im VersorgungsMagazin soll deshalb versucht werden, diese und weitere zu beantworten. Denn eines ist klar: Die beste Information ergibt nur dann Sinn, wenn sie im Nachhinein nicht zur Illusion wird!

Jedes Jahr im Juni versendet die Ärzteversorgung über 40.000 Briefe an ihre Mitglieder in allen Teilen der Republik und auch im Ausland. Dann rückt das Thema „Rente“ in greifbare Nähe, auch wenn der Ruhestand unter Umständen noch Jahre (oder Jahrzehnte) entfernt ist. Der Versand der sogenannten jährlichen Anwartschaftsmitteilung folgt dem Umstand, dass nach der Satzung der Ärzteversorgung die Mitglieder **„jährlich eine Bescheinigung über die geleisteten Versorgungsabgaben und die daraus errechneten Steigerungszahlen“** erwarten dürfen. Das wären streng genommen nur zwei Werte. Tatsächlich enthält das Schreiben aber viel mehr Daten. Und das aus gutem Grund. Denn damit Lebens- und Vorsorgeplanung Hand in Hand gehen, müssen sie jährlich aufeinander abgestimmt werden. +

**FÜR EINE GUTE RENTE**

Damit am Ende eines guten Erwerbslebens eine gute Rente steht, muss zuvor gut eingezahlt worden sein. Dieser Grundsatz gilt bei nahezu allen Vorsorgeprodukten. Und tatsächlich: Je länger die Dauer der Beitragszahlung und je höher die in dieser Zeit geleisteten Versorgungsabgaben, desto höher die zu erwartende Rente. Das gibt auch die Anwartschaftsmitteilung zu erkennen. Sie ist so aufgebaut, dass in einer mehrspaltigen Tabelle

1. die schon aktuell erworbene Rentenanswartschaft auf Regelaltersrente bei Erreichen der Regelaltersgrenze („Der Status quo“),
2. die fiktive Anwartschaft zum 1. Januar des laufenden Jahres im Falle der Berufsunfähigkeit oder des Todes („Im Falle eines Falles“) und
3. die zukünftig mögliche Anwartschaft auf Altersrente in verschiedenen Szenarien und unter bestimmten Annahmen („Was wäre, wenn ...?“)

ermittelt wird. Die Tabelle ist deshalb mehrspaltig, weil die Anwartschaften auf Leistungen der **Grundversorgung**, der **Zusatzversorgung** (mit Einzahlungsmöglichkeiten bis zum Jahr 2015) und der **Höherversicherung** (mit Einzahlungsmöglichkeiten seit dem Jahr 2016) getrennt voneinander errechnet und ausgewiesen werden. +



---

## Was unterscheidet Grundversorgung, Zusatzversorgung und Höherversicherung?

---

Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe nimmt Beiträge auf unterschiedliche Weise entgegen und verrechnet diese ebenso unterschiedlich. Die Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk (die Versorgungsabgaben) werden in der sogenannten Grundversorgung verbucht. Diese ermöglicht im Jahr 2021 Einzahlungsmöglichkeiten in einem Korridor von 4.500 € bis 19.500 €. Jedes Mitglied, das

eine darüber hinausgehende Sicherung anstrebt, kann durch Teilnahme an der (freiwilligen) Höherversicherung weitere 12.194,40 € (bezogen auf das Jahr 2021) einzahlen. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge kann das Mitglied weitgehend selbst bestimmen. Es kann jährlich neu entschieden werden, ob und mit welchem Beitrag an der Höherversicherung teilgenommen werden soll. Die Höher-

versicherung ersetzte zum 01.01.2016 die vormals existierende Zusatzversorgung. Da die Ansprüche aus der (früheren) Zusatzversorgung jedoch in ihrer Höhe einen Besitzschutz erfahren haben, werden sie auch weiterhin in der Anwartschaftsmitteilung ausgewiesen.


**ÄRZTEVERSORGUNG**  
 Westfalen-Lippe

 Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
 Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ärzteversorgung Westfalen-Lippe • 48135 Münster

**Mitglieder und Renten**
**Kontakt**

 Scharnhorststraße 44  
 48151 Münster

**Telefon** 0251 5204-0

**Telefax** 0251 5204-177

**Internet** www.aevwl.de

**E-Mail** info@aevwl.de

**Ihr Ansprechpartner**
**Mitgliederbereich**

Durchwahl

238

 Bitte bei Zahlungen und  
 Rückfragen angeben

**Datum**

2021

**Ihre Rentenanwartschaftsmittteilung**

Sehr geehrte/r Herr/Frau Dr. Muster,

 mit dieser Mitteilung geben wir Ihnen eine Übersicht über Ihre zum 01.01.2021 bestehende **monatliche** Rentenanwartschaft aus der Grundversorgung (GV), Zusatzversorgung (ZV) und Höherversicherung (HV).

|  | GV           | ZV         | HV         |
|--|--------------|------------|------------|
| <b>1</b> Bisher durch Beitragszahlung erworbene Rentenanwartschaft auf Regelaltersrente zum 01.01.2021 | 2.753,48 EUR | 184,85 EUR | 241,56 EUR |
| <b>2</b> Anwartschaften zum 01.01.2021 im Falle  |              |            |            |
| <b>a. der Berufsunfähigkeit</b>  | 3.286,58 EUR | 147,88 EUR | 193,25 EUR |
| <b>b. des Todes</b>  |              |            |            |
| -Witwen-/Witwerrente   | 1.971,95 EUR | 88,73 EUR  | 115,95 EUR |
| -Halbweisenrente   | 328,66 EUR   | 14,79 EUR  | 19,33 EUR  |
| -Vollweisenrente   | 985,97 EUR   | 44,36 EUR  | 57,98 EUR  |

**Steuer-Nummer**  
 337/5911/0065

**Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG**  
 IBAN DE72 3006 0601 0001 1152 35  
 BIC DAAEDEDXXX

**Deutsche Bank AG Münster**  
 IBAN DE77 4007 0080 0010 2160 00  
 BIC DEUTDE33400

**USTID-Nummer**  
 DE 126112690

1 Der Status quo

2 Im Falle eines Falles

## 1 DER STATUS QUO

Bereits mit der Zahlung des **ersten Beitrages** erwirbt jedes Mitglied eine **Rentenanwartschaft** bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe. Das kann bereits in sehr jungen Jahren unmittelbar nach dem Studium sein. Es kann aber auch vorkommen, dass wegen eines Jobwechsels dieser Beitrag erst im höheren Lebensalter eingeht. An dieser Stelle der Rentenanwartschaftsmitteilung wird der Wert ausgewiesen, wie er sich zum **31. Dezember des Vorjahres** ergab, im vorliegenden Fall also zum 31.12.2020. Der Wert **leitet sich allein aus den gezahlten Versorgungsabgaben beziehungsweise Beiträgen ab** (das heißt, ohne Grundjahre und Zurechnungszeiten - zu den Begriffen, siehe die folgenden Ausführungen) und kann sich erhöhen oder reduzieren, wenn ein Versorgungsausgleich bei Ehescheidung rechtskräftig durchgeführt wurde (siehe

Seite 2 - Zuschlag/Abschlag Versorgungsausgleich). Bei jährlich fortgesetzter Beitragszahlung (egal in welcher Höhe) wird sich dieser Wert ebenso **jährlich erhöhen** - ein wichtiges Indiz dafür, dass die Rentenanwartschaft von Jahr zu Jahr steigt. Die Ausweisung bedeutet aber nicht, dass dieser Wert der Rentenanwartschaft auch zum 01.01. bereits hätte abgerufen werden können. Er bezieht sich auf den **Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze**, worauf im Weiteren noch eingegangen wird.

---

# Der Status quo sinkt – kann das sein?

---

Neben dem erwähnten Versorgungsausgleich bei Scheidung einer Ehe gibt es im Wesentlichen zwei Gründe, die dafür verantwortlich sein können, warum die Anwartschaft unter Punkt 1 im Laufe der Zeit sinken kann. Die erste Fallkonstellation betrifft die **vorläufigen und endgültigen Berechnungswerte** in der Rentenformel. Ganz wesentlich für die Höhe der Rente ist das jährliche Verhältnis von individueller Versorgungsabgabe (des jeweiligen Mitgliedes) und durchschnittlicher Versorgungsabgabe (der gesamten Solidargemeinschaft). Dieses Verhältnis wird in Steigerungszahlen dargestellt (ausgewiesen auf Seite 2 der Anwartschaftsmitteilung). Da die Satzung regelt, dass im Jahr des Rentenbeginns und im Kalenderjahr davor stets die durchschnittliche Versorgungsabgabe

des vorletzten Geschäftsjahres zur Rentenberechnung herangezogen werden soll, wird das auch hierbei berücksichtigt. Konkret heißt das: Bei der Anwartschaftsberechnung zum 01.01.2021 wird für das Jahr 2020 die durchschnittliche Versorgungsabgabe des Jahres 2019 verwendet. Bei der folgenden Berechnung zum 01.01.2022 wird dieser Wert dann durch den endgültigen (und in der Regel höheren) Wert für 2020 ersetzt, was dann zu einer Differenz im einstelligen Euro-Bereich nach unten führen kann. Die zweite (und in ihrer Dimension auffälligere) Veränderung nach unten betrifft die **einkommensgerechten Beitragszahler**. Alle Mitglieder, die ihre Versorgungsabgaben auf Basis ihrer (nachgewiesenen) Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zahlen, sind aufgefordert, un-

mittelbar nach Erhalt des Steuerbescheides diesen zur Auswertung an das Versorgungswerk zu senden. Doch das kann unter Umständen eine lange Zeit dauern. So senden dieser Tage Mitglieder Steuerbescheide für das Jahr 2019 zur Auswertung ein und erhalten unter Umständen im Jahr 2021 Beiträge für 2019 erstattet. Ausgangspunkt der letzten Anwartschaftsmitteilung waren verständlicherweise die vorschussweise gezahlten (höheren) Beiträge. Ihre Erstattung bewirkt jetzt, dass die Anwartschaft rückwirkend sinkt. Dem kann jedoch jedes Mitglied entgegenwirken, indem es auf Rückfrage des Versorgungswerkes erklärt, dass die Versorgungsabgaben nicht erstattet werden sollen.

## 2 IM FALLE EINES FALLES

Damit – insbesondere in jungen Jahren – die Mitglieder ein Gespür dafür entwickeln können, welcher Vorsorgebedarf noch bestehen könnte, wird an dieser Stelle der Rentenanspruchsmittelteil der Betrag der Berufsunfähigkeitsrente und der Renten wegen Todes errechnet. In beiden Fällen wird dabei unterstellt, dass ein Rentenanspruch auf die genannten Renten zum 01.01. des laufenden Jahres bestanden hätte. Im Unterschied zum Wert der Altersrente unter Punkt 1 kann es hierbei vorkommen, dass noch weitere Faktoren die Höhe der Rente in der Grundversorgung beeinflussen. Einerseits können das die sogenannten **Grundjahre** sein – eine Übergangsregelung, die im Satzungsrecht Ausbildungszeiten bei Ärztinnen und Ärzten anrechnet, die bereits vor 2003 Mitglied der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe waren. Und andererseits kann das die sogenannte

**Zurechnungszeit** sein. Hierbei handelt es sich um einen Bonus an Zeiten, wenn der Leistungsfall der Berufsunfähigkeit oder des Todes vor dem 62. Lebensjahr eintritt. Beide Faktoren – Grundjahre und Zurechnungszeit – bedürfen für ihre Anrechnung aber nach der Satzung noch einer weiteren wesentlichen Voraussetzung: Denn das Mitglied darf sich nicht im Zustand der **„abgabefreien Anwartschaft“** befinden. Zu erwähnen sei noch, dass die Witwen- beziehungsweise Witwerrente stets 60 Prozent der (fiktiven) Berufsunfähigkeitsrente beträgt, bei der Halbwaisenrente sind es 10 Prozent, bei der Vollwaisenrente 30 Prozent. Es wird (in Abweichung zum Recht der gesetzlichen Rentenversicherung) nicht unterschieden zwischen großer und kleiner Witwen- und Witwerrente; auch Vorschriften zur Einkommensanrechnung existieren nicht. +

---

## Was bedeutet „abgabefreie Anwartschaft“?

---

In der Satzung steht geschrieben, unter welchen Voraussetzungen eine Mitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe besteht. **Typischerweise ist das verknüpft mit der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Kammerbezirk Westfalen-Lippe.** Interessant und nicht wenig komplex sind jedoch die Fallkonstellationen, wenn die **ärztliche Tätigkeit – vorübergehend oder längerfristig – nicht ausgeübt** wird. Hier regelt die Satzung, dass bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte die Mitgliedschaft erhalten bleibt. Das ist beispielsweise während einer Schwangerschaft innerhalb der Schutzfristen und bei Elternzeit in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes der Fall. Aber auch ohne einen solchen besonderen Tatbestand

gilt für die **ersten 6 Monate der Unterbrechung**, dass die Mitgliedschaft stets erhalten bleibt. Erst **ab dem 7. Monat** tritt dann bei anhaltender Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit die **„abgabefreie Anwartschaft“** ein. Diese hätte zur Folge, dass bei der nächstfolgenden Anwartschaftsmittelteil die rentensteigernden beitragslosen Zeiten (Grundjahre und Zurechnungszeit) **nicht** mehr bei der Grundversorgung in die Berechnung einfließen. Da das unter Umständen monatlich mehrere hundert Euro an Rente ausmachen kann, sollten Betroffene unbedingt die Anschriften der Ärzteversorgung kurz vor Auslaufen der 6-Monatsfrist beachten. Denn die Zahlung freiwilliger Beiträge kann eine taugliche Alternative sein, um diese Kür-

zung zu vermeiden. Da aber auch die Erklärung der **freiwilligen Mitgliedschaft fristgebunden** ist und ebenfalls an die 6-Monatsfrist anknüpft, ist rechtzeitiges Handeln unverzichtbar. Das Versorgungswerk wird in jedem Fall bemüht sein, bei Kenntnis des Sachverhaltes Unterstützung zu leisten.





## Was sind Steigerungszahlen und warum sind die Beiträge der anderen so wichtig?

Grundlage einer jeden Rentenberechnung in der **Grundversorgung** sind die individuell erworbenen **Steigerungszahlen (StZ)**. Ihre Summe und der Wert des letzten Jahres werden auf Seite 2 der Anwartschaftsmitteilung ausgewiesen. Ihre Höhe **hängt von den Versorgungsabgaben ab**, die das Mitglied, der Arbeitgebende oder eine andere Stelle (beispielsweise Krankenkasse oder Agentur für Arbeit) insgesamt an die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe gezahlt haben. Diese Beiträge werden jährlich in Steigerungszahlen umgerechnet, wobei folgende **Formel** gilt:  $[(\text{Summe der in einem Jahr geleisteten Beiträge} \times 2) : \text{durch-$

schnittliche Versorgungsabgabe für dieses Jahr]. Wenn die eigenen Beiträge also exakt so hoch waren wie der Durchschnitt aller, beträgt der Quotient 2,00 und das Mitglied erhält 2,00 Steigerungszahlen. Die durchschnittliche Versorgungsabgabe wird einmal jährlich von Versicherungsmathematikern errechnet und ist in ihrer Entwicklung dynamisch. So betrug sie 2019 = 15.000 €, 2020 war der Wert 15.336 €. **Das Wissen um diese Dynamik ist wichtig**, denn hier entstehen oftmals Irritationen beim mehrjährigen Vergleich der Anwartschaftsmitteilungen. Denn der bisherige Quotient aus allen Jahren der Mitgliedschaft (die Satzung

verwendet hierfür den Begriff der „**durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl**“) wird bei den Hochrechnungen unter Punkt 3 (Was wäre, wenn...?) der Anwartschaftsmitteilung jedes Jahr neu ermittelt und für die Zukunft unterstellt. Entwickeln sich aber die eigene Beitragszahlung und die Beitragszahlungen aller Mitglieder **in unterschiedlicher Geschwindigkeit** (Dynamik), kann der Quotient sinken, was bei der Hochrechnung der Rente im Folgejahr (trotz gestiegener Beiträge) zu einer niedrigeren Prognose unter Punkt 3 führt.

|   | GV           | ZV         | HV         |
|---|--------------|------------|------------|
| <b>3</b> <b>Zukünftige Altersrente (Circawerte) berechnet zum Beginn Ihrer Regelaltersgrenze zum 01.03.2028</b> | 3.710,00 EUR | 184,00 EUR | 241,00 EUR |
| -vorgezogene Altersrente zum 01.03.2027   | 3.450,00 EUR | 174,00 EUR | 230,00 EUR |
| -vorgezogene Altersrente zum 01.03.2026   | 3.200,00 EUR | 164,00 EUR | 218,00 EUR |
| -vorgezogene Altersrente zum 01.03.2025   | 2.950,00 EUR | 155,00 EUR | 207,00 EUR |
| -vorgezogene Altersrente zum 01.03.2024   | 2.720,00 EUR | 147,00 EUR | 196,00 EUR |
| -vorgezogene Altersrente zum 01.03.2023   | 2.490,00 EUR | 140,00 EUR | 185,00 EUR |

- 4** Um Ihnen bei der Planung des Eintritts in den Ruhestand eine Hilfestellung geben zu können, haben wir eine Hochrechnung Ihrer Altersrente **aus der Grundversorgung** vorgenommen. Hierbei sind wir davon ausgegangen, dass Sie noch weitere Versorgungsabgaben einzahlen werden, bevor Sie die Altersgrenze(n) erreichen. Wir sind für die Zukunft von Werten ausgegangen, wie sie dem Durchschnitt Ihrer bisherigen gesamten Versicherungsbiografie bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe entsprechen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Durchschnittswert nur hilfsweise genommen wurde, weil uns die tatsächlichen Verhältnisse oder Ihre Planungen bis zum späteren Rentenbeginn nicht bekannt sind. Unterjährige Proberechnungen mit anderen Annahmen und auch Rentenanwartschaftsmittelungen in früheren sowie kommenden Jahren werden deshalb zu anderen Ergebnissen führen und stehen nicht im Widerspruch zu der aktuell vorliegenden Berechnung. Bitte lesen Sie auch unsere Hinweise auf den Seiten 3 und 4.

#### Grundversorgung

| Versorgungsabgaben      |                       | Steigerungszahlen (StZ)                           |                |
|-------------------------|-----------------------|---|----------------|
| Bis 31.12.2019 <b>5</b> | 369.348,36 EUR        | Bis 31.12.2019 <b>6</b>                           | 65,2683        |
| In 2020                 | 19.094,40 EUR         | In 2020   | 2,4901         |
|                         |                       | Zuschlag / Abschlag Versorgungsausgleich          | 0,0000         |
| Insgesamt               | <u>388.442,76 EUR</u> |   | <u>67,7584</u> |
|                         |                       | StZ aus den bisher geleisteten Versorgungsabgaben |                |

#### Freiwillige Zusatzversorgung

|   |                      |
|---|----------------------|
| Beiträge <b>5</b>                         |                      |
| Bis 31.12.2015                            | 22.833,12 EUR        |
| (Einzahlungen waren nur bis 2015 möglich) |                      |
| Insgesamt                                 | <u>22.833,12 EUR</u> |

#### Höherversicherung

|                   |                      |
|-------------------|----------------------|
| Beiträge <b>5</b> |                      |
| Bis 31.12.2019    | 42.960,66 EUR        |
| In 2020           | 11.707,20 EUR        |
| Insgesamt         | <u>54.667,86 EUR</u> |

Mit freundlichen Grüßen

Ihre  
**Ärzteversorgung Westfalen-Lippe**

**3** Was wäre, wenn ...?

**5** Zuletzt und insgesamt gezahlte Beiträge

**4** Wichtiger Hinweis

**6** Zuletzt und insgesamt erworbene Steigerungszahlen (StZ)

**3 WAS WÄRE, WENN ...?**

Dieser Punkt der Anwartschaftsmitteilung genießt erfahrungsgemäß die größte Aufmerksamkeit bei ihren Adressaten. Denn hier wird das Szenario beschrieben, wie sich die Versorgung **bei Erreichen der verschiedenen Altersgrenzen** darstellen könnte. Ausgangspunkt dieser Hochrechnung ist dabei in jedem Einzelfall der Zeitpunkt des Erreichens der sogenannten **Regelaltersgrenze**. Hierbei handelt es sich um den Zeitpunkt, zu dem nach der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe die **Altersrente ohne Kürzungen** beansprucht werden kann. Für die Geburtsjahrgänge 1960 und jünger ist dies das Erreichen des 67. Lebensjahres. Bei den älteren Geburtsjahrgängen greift eine Übergangsregelung, die diese Altersgrenze von vormals 65 Jahren schrittweise auf 67 Jahre anhebt. Im dargestellten Fall soll das Mitglied am 2. Februar 1961 geboren sein, mithin ist der Zeitpunkt für den Beginn der Regelaltersgrenze der 1. März 2028. Der Zeitpunkt muss übrigens nicht identisch sein mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei anderen ärztlichen Versorgungswerken, wo unter Umständen ebenfalls Rentenanwartschaften bestehen. Das gilt es bei der Planung der Gesamtversorgungssituation unbedingt zu berücksichtigen. Die Hochrechnung mit weiteren Einzahlungen in der Zukunft beschränkt sich an dieser Stelle auf die **Grundversorgung**. Eine **Hochrechnung in der Höherversicherung wird** wegen ihres freiwilligen Charakters und der erfahrungsgemäß unstetigen Einzahlungen **nicht vorgenommen**; in der Zusatzversorgung sind Einzahlungen seit 2016 ohnehin nicht mehr möglich.

**DIE VORGEZOGENEN ALTERSRENTEN**

Jedes Mitglied hat nach der Satzung das Recht, ausgehend vom Erreichen der Regelaltersgrenze, den Rentenbeginn um bis zu 5 Jahre (60 Monate) nach vorne zu legen. Doch dieses Vorzeichen hat seinen Preis. Einerseits, weil die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente **zu einem Abschlag in Höhe von 0,4 Prozent pro Monat** (beziehungsweise 4,8 Prozent pro Jahr) führt. Und andererseits, weil eine kürzere Versicherungsbiografie auch dazu führt, dass in Summe weniger Versorgungsabgaben entrichtet werden. Die Anwartschaftsmitteilung rechnet in der Regel zu **fünf Zeitpunkten** aus, wie sich die Altersrente darstellen könnte. Im gezeigten Fall sind das ausgehend vom Erreichen der Regelaltersgrenze mit 67 Jahren die Zeitpunkte 62., 63., 64., 65. und 66. Lebensjahr. Sollte das angeschriebene Mitglied jedoch im laufenden Jahr eines dieser Lebensalter erreicht haben oder noch erreichen, wird dieses Jahr nicht mehr dargestellt. Man unterstellt dann, dass der Andruck in den Vorjahren bereits bei Interesse eine individuelle Rentenberatung nach sich gezogen hätte und jetzt ein Bedürfnis für diese Zahl nicht besteht. Schwierig und nicht immer leicht nachvollziehbar ist der Wert, mit dem die **Hochrechnung von Versorgungsabgaben** für die Zukunft erfolgen soll. Denn den Berechnungsprogrammen sind die Vorstellungen der Mitglieder und ihre Lebensplanung nicht bekannt. Es hat sich bewährt, dass der Computer hier stets den Durchschnitt der gesamten bisherigen

Versicherungsbiografie bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe heranzieht. Es wird also nicht auf die laufende Beitragszahlung des letzten Jahres oder der letzten Jahre abgestellt, sondern auf alle Jahre. Dabei muss eines allen klar sein: Diese Annahme wird nie zu 100 Prozent korrekt sein. Das ließe sich seriös nur ermitteln, wenn alle Berechnungswerte und der Wortlaut der Satzung verbindlich für die Zukunft feststehen würden. Das kann es aber nicht. Deshalb werden alle Werte auch nur als **Circawerte** gerundet dargestellt und ein Hinweis unter den Zahlen soll das noch einmal herausstellen. Doch leider wird das nicht immer so erkannt und selbst kleinste negative Veränderungen zwischen der letzten und der aktuellen Anwartschaftsmitteilung erzeugen zum Teil erhebliche Irritationen. Die Mitarbeitenden der Ärzteversorgung sind jederzeit bereit, individuelle Hochrechnungen mit anderen Annahmen zu erstellen. Doch auch ihnen wird stets der Mangel anhaften, dass der Blick in die Zukunft immer einem „Blick in die Glaskugel“ gleicht.

**WENN DER ABSCHLAG HÖHER IST**

Auch wenn die Abschläge 0,4 Prozent pro Monat beziehungsweise 4,8 Prozent pro Jahr der vorzeitigen Inanspruchnahme betragen, kann es vorkommen, dass sie de facto **höher ausfallen**. Das ist meistens dann der Fall, wenn laufend Versorgungsabgaben entrichtet werden und diese in die Hochrechnung eingeflossen sind. Denn die Kürzung bezieht sich immer auf die Rentenhöhe **zum Zeitpunkt des Erreichens des dargestellten Lebensalters**. Setzt man diese Zahlen jedoch ins Verhältnis zur Altersrente bei Erreichen der Regelaltersgrenze, dann fällt auf, dass die kürzere Versicherungsbiografie ebenfalls ihren Preis hat. So errechnen sich rechnerische Abschläge im dargestellten Fall (ausgehend von dem Wert zum Beginn der Regelaltersgrenze per 67 Jahre = 100 Prozent) beim Lebensalter 66 von 7 Prozent, beim Lebensalter 65 von knapp 14 Prozent, beim Lebensalter 64 von knapp 21 Prozent, beim Lebensalter 63 von knapp 27 Prozent und beim Lebensalter 62 von 33 Prozent. Werte, die die Bedeutung einer Hochrechnung in der Anwartschaftsmitteilung **unterstreichen**, um nicht erst bei Erhalt des Rentenbescheides ein „böses Erwachen“ zu erleben. Und natürlich dürfen die Erkenntnisse auch dazu genutzt werden, um in jungen Jahren durch eine **Aufstockung von Versorgungsabgaben** ein angestrebtes Versorgungsniveau zu einem bestimmten Lebensalter trotz drohender Kürzung zu erreichen. Wie das funktioniert, erfahren Interessierte durch Rücksprache beim Versorgungswerk.

**WAS BLEIBT NETTO?**

Alle ausgewiesenen Werte in der Anwartschaftsmitteilung verstehen sich brutto, vor Abzug von Steuern und den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung. Unter der Überschrift „Wie viel Netto bleibt vom Brutto?“ wurden an gleicher Stelle im VersorgungsMagazin 2020 die verschiedenen Abzugsarten vorgestellt. Der Artikel ist jederzeit nachlesbar auf der Internetseite [www.aevwl.de](http://www.aevwl.de) in der Rubrik „Wissenswertes“. Dort werden Sie auch künftig diesen Artikel jederzeit wiederfinden können.



”

*Jede Anwartschaftsmitteilung (...) ist nur so gut, wie die ihr zugrunde liegenden Annahmen, Berechnungswerte und Vorschriften sind. Je weiter der prognostizierte Rentenbeginn in der Zukunft liegt, desto größer sind die Unwägbarkeiten.*

“

#### WAS GILT BEI AUSSCHIEDEN?

Die Ausübung des ärztlichen Berufes erfordert zuweilen eine räumliche Mobilität, die auch vor den Grenzen des Kammerbezirkes nicht Halt macht. Da die (Pflicht-)Mitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe seit 2005 jedoch untrennbar mit der jeweiligen Kammermitgliedschaft verknüpft ist, bedeutet ein **Wechsel des Kammerbezirkes** in der Regel auch, dass die Mitgliedschaft bei der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe endet. Der Wechsel des Versorgungswerkes sieht in bestimmten Grenzen auch die Mitnahme der Versorgungsabgaben zum neuen Versorgungswerk vor – man spricht dann von einer **Überleitung** der Beiträge. In dem Moment, wo die Beiträge mitgenommen werden, verliert die Anwartschaftsmitteilung ihre Gültigkeit. Wo eine Überleitung nicht gewünscht wird oder diese rechtlich nicht möglich ist, wird der Punkt 1 zunächst für die Zukunft festgeschrieben. Er könnte sich verändern, wenn das Mitglied sich entschließt, im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden freiwillige Versorgungsabgaben zu zahlen. Das könnte sich empfehlen, wenn ansonsten eine sogenannte „abgabefreie Anwartschaft“ droht. **Bei Fortsetzung der ärztlichen Tätigkeit im Inland oder EU-Ausland** greifen komplexe inner- und zwischenstaatliche Bestimmungen, die im Leistungsfall durchaus höhere Leistungen bewirken können. Es würde jedoch den Rahmen sprengen, das alles an dieser Stelle zu erläutern. Bei Interesse empfiehlt sich eine Rücksprache beim Versorgungswerk. Im Leistungsfall werden diese Sachverhalte zusammen mit dem Rentenantrag abgefragt. So ist sichergestellt, dass die Ärzteversorgung diese wichtigen Informationen auch erhält.

#### KINDER SIND EIN GEWINN

Jede **Berufsunfähigkeitsrente** und jede **Altersrente** erhöht sich um einen Bonus von **10 Prozent der Rente je Kind**, das noch nicht volljährig ist oder sich bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in Ausbildung oder einem anerkannten Freiwilligendienst befindet. Dieser sogenannte **Kinderzuschuss** ist ein wichtiger Baustein der Rente – insbesondere, wenn der Leistungsfall der Berufsunfähigkeit in jungen Jahren eintritt. Da das Versorgungswerk jedoch – auch aus Gründen der datenschutzrechtlich gebotenen Datensparsamkeit – nicht um die Anzahl, das Alter und den beruflichen Status der Kinder weiß, kann der

Kinderzuschuss bei der Anwartschaftsmitteilung trotz seiner Bedeutung nicht ausgewiesen werden. Das gilt es bei der Vorsorgeplanung mit zu berücksichtigen. Übrigens ebenso wie die Tatsache, dass mit Ende einer Ausbildung oder Erreichen des 27. Lebensjahres die Zahlung eines Kinderzuschusses wieder endet.

#### FAZIT

Jede Anwartschaftsmitteilung (ebenso wie jede Beratung und jede weitere Prognose) ist nur so gut, wie die ihr zugrunde liegenden Annahmen, Berechnungswerte und Vorschriften sind. Je weiter der prognostizierte Rentenbeginn in der Zukunft liegt, desto größer sind die Unwägbarkeiten. Das betrifft im Übrigen auch die regelmäßig gestellte Frage nach der **Dynamisierung der Anwartschaften** mit Blick auf Inflation und Kaufkraftverlust. Denn auch die gilt es bei der Vorsorgeplanung mit zu berücksichtigen. Dabei wird gelegentlich verkannt, dass die Anwartschaften bereits auf einem hohen Niveau beginnen. Denn auch die in der Anwartschaftsmitteilung ausgewiesenen Eingangsrenten in der Grundversorgung werden bereits mit einem **Rechnungszins** von 4 Prozent jährlich für jedes Jahr der Mitgliedschaft beziehungsweise der Rentenphase bewertet, das bedeutet, es wird bereits Jahr für Jahr eine Verzinsung der Deckungsrückstellung von 4 Prozent vorausgesetzt. Liegt die Nettokapitalrendite der Ärzteversorgung darüber, kann der Überschuss auch zur Dynamisierung von Anwartschaften verwendet werden. So zuletzt geschehen zum 01.01.2020. Ist das der Fall, **erhöhen sich die Beträge in der Anwartschaftsmitteilung** entsprechend. Die Entscheidung darüber trifft auf Vorschlag der Gremien der Ärzteversorgung in letzter Instanz stets die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe als Vertreterin aller Ärztinnen und Ärzte des Versorgungswerkes. Die Kammerversammlung ist im Übrigen auch die entscheidende Instanz, wenn die Satzung an sich ändernde Rahmenbedingungen oder Lebenssachverhalte angepasst wird. Denn das ist natürlich auch in Zukunft nicht ausgeschlossen. x